



Betreff:

öffentlich

Erste ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass der Landeshauptstadt Potsdam

Erstellungsdatum 11.04.2002

Eingang 02: 18.04.2002

Geschäftsbereich/FB: Oberbürgermeister/FB Ordnung und Sicherheit

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
08.05.2002	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		X

Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Erste ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass der Landeshauptstadt Potsdam

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

keine

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich I

Dezernat II

Geschäftsbereich III

Geschäftsbereich IV

Begründung:

Begründung:

Am 23. Januar 2002 hat die Stadtverordnetenversammlung für das Gebiet der Stadt Potsdam die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass der Landeshauptstadt Potsdam beschlossen. Diese Verordnung wurde am 14.02.2002 vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam als Kreisordnungsbehörde erlassen und im Amtsblatt 02/2002 der Landeshauptstadt Potsdam S. 3 vom 28.02.2002 verkündet. Sie ist in Kraft.

Nach § 2 Nr. 2 o.g. Verordnung wurden für Sonnabend, 1. Juni 2002, aus Anlass „Potsdamer Stadtfest“, „Spielfest“, Landesfinale der Sportaktion „Mach mit, mach's nach, mach's besser“ verlängerte Öffnungszeiten freigegeben.

Mit Schreiben vom 02.04.2002 haben die Veranstalter des „Großen Potsdamer Stadtfestes“ zum „Internationalen Kindertag“ beantragt, die Verordnung zu ändern. Im Zuge der Planungsvorbereitungen zu diesem Fest haben sie nunmehr den Versorgungsschwerpunkt der Besucher dieses Events korrigiert auf den 02. Juni 2002.

Das „Große Potsdamer Stadtfest“ ist eine qualitative Weiterentwicklung des traditionellen City-Sommerfestes im Gemeinschaftsprojekt des bisherigen Veranstalters AG City Potsdam mit den Werbegemeinschaften der Potsdamer Innenstadt, Interessengemeinschaft Holländisches Viertel, Bahnhofspassagen Potsdam, Wilhelmgalerie, Marktcenter, den Agenturen WPT Events und Dreieck Marketing. Es wird in der Zeit vom 31.05. bis 02.06.2002 an 12 Spielstätten stattfinden. Wir erwarten 250.000 bis 300.000 Besucher aus dem Umland von Potsdam und der Landeshauptstadt selbst. Ein Shuttletransfer wird die Frequentierung aller Spielstätten gewährleisten. Eine überregionale Ausstrahlung dieser Veranstaltung ist durch den erwarteten überdurchschnittlichen Besucherstrom aus dem Umland gegeben.

Zu allen Veranstaltungen und den aus ihrem Anlass freigegebenen verlängerten Verkaufszeiten an Sonnabenden bzw. zusätzlichen Verkaufszeiten an Sonntagen liegen Stellungnahmen der Gewerkschaft ver.di e.V. und des Einzelhandelsverbandes Land Brandenburg e.V. aus Dezember 2001 vor. Die Bedenken der Gewerkschaften wurden geprüft. Nach Abwägung der widerstreitenden Interessen war für den Einzelfall das Erfordernis zur Versorgung der Veranstaltungsbesucher - durch zusätzliche Ladenöffnungszeiten - höherwertiger einzuschätzen. Insofern wird inhaltlich bezug genommen auf die Begründung zur Vorlage 02/SVV/0017 (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.01.2002). Gewerkschaft und Einzelhandelsverband wurden jedoch informiert über die beantragte Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung und die dafür benannten Gründe.

Mit der Änderungsverordnung werden für das Gebiet der Landeshauptstadt aus besonderem Anlass in diesem Jahr verlängerte Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an fünf Sonnabenden und zusätzliche Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an drei Sonntagen freigegeben. Das zulässige Höchstmaß nach §§ 14 und 16 LSchIG wird damit nicht ausgeschöpft.

Das Landesfinale der Sportaktion „Mach mit, mach's nach, mach's besser“ wird von der Änderungsverordnung nicht tangiert, da es auf den 25. Mai 2002 verlegt wurde. Das „Spielfest“ ist inzwischen Bestandteil des „Großen Potsdamer Stadtfestes“ geworden.

Die Voraussetzungen für den Erlass der Verordnung sind gegeben.

Das Ladenschlussgesetz (LSchIG) erlaubt die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 an maximal vier Sonn- und Feiertagen für höchstens fünf Stunden (unter Beachtung der Bindungswirkung von § 14 Abs. 1 Satz 2) und gemäß § 16 an maximal sechs Sonnabenden bis 21 Uhr. Die Landesregierung Brandenburg hat mit Verordnung vom 25.09.1999 bestimmt, dass die Kreisordnungsbehörden diese Tage mit Rechtsverordnung freigeben können.

Den Märkten und Messen ähnliche Veranstaltungen sind Ausstellungen, Kongresse, Kulturveranstaltungen, wie Theater- und Filmfestspiele, Musikfeste, Sportveranstaltungen, Verbraucherveranstaltungen, Volksfeste u.s.w., mit traditioneller und überörtlicher Bedeutung, die einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen. Der Besucherstrom darf nicht erst durch ein Offenhalten der Verkaufsstellen ausgelöst werden. Vielmehr muss durch die Vielzahl der Besucher

ein Bedürfnis zur Offenhaltung der Läden bestehen. Für eine ordnungsbehördliche Verordnung besteht keinesfalls Anlass, wenn der Zweck der Veranstaltung primär darin zu sehen ist, Verkaufsstellen offen zu halten und deren Umsatz zu steigern, oder wenn das Offenhalten von Verkaufsstellen den Zweck einer Veranstaltung überhaupt erst rechtfertigen soll.

Erste Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass der Landeshauptstadt Potsdam vom _____ 2002

Die Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am _____ 2002 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - in der Neufassung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GVBl. I S. 179)
- § 14 Abs.1 Satz 3 und § 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1186)
- Nr. 3.1.5, 3.1.7 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes vom 25.09.1999 (GVBl. II S. 539)

Artikel 1

Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung

Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass der Landeshauptstadt Potsdam vom 14. Februar 2002 (Amtsblatt 02/2002 der Landeshauptstadt Potsdam S. 3) wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 wird wie folgt ergänzt:
„ 3. am 2. Juni 2002, aus Anlass „Großes Potsdamer Stadtfest““
2. In § 2 wird der Punkt 2. vollständig gestrichen.

Artikel 2

In- Kraft- Treten

Diese Verordnung tritt am 31.05.2002 in Kraft.

Potsdam, den _____ 2002

Landeshauptstadt Potsdam
als Kreisordnungsbehörde

Birgit Müller
Vorsitzende der Stadt-
verordnetenversammlung

Matthias Platzeck
Oberbürgermeister

